



Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-23-10-16

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu verschiedenen Änderungen der mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 19.01.2021, RNB-55.1U-8711.200-23-6-226, genehmigten und im Bau befindlichen Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage beantragt. Die Änderung beinhaltet diverse technische und bauliche Änderungen an der Anlage wie zusätzliche Abluftgebläse, Änderung an den Verbrennungsluftgebläsen, Vergrößerung des Heizöllagers, zwei zusätzliche Rückkühler, Standortverschiebung Biofilter, etc.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von den beantragten Änderungen ist für die nächst gelegenen Wohnnutzungen keine erhebliche Lärmbelästigung zu befürchten, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den geforderten Auflagen errichtet und betrieben wird. Für die Beurteilung von Gewerbelärm auf die umliegende Wohnbebauung wurde durch das Büro Hoock & Partner eine ergänzende Lärmbeurteilung vom 29.09.2022 erstellt. Aus dieser Prognose geht hervor, dass die nach dem Bebauungsplan zulässigen Immissionskontingente an den beiden nächstgelegenen Wohnhäusern weiterhin eingehalten werden. Am Wohngebäude Breitenhart 1 wird das Immissionskontingent von 34,0 dB(A) bei einem prognostizierten Beurteilungspegel zur Tagzeit von 34,0 dB(A) und zur Nachtzeit von 33,0 dB(A) eingehalten. Am Wohnhaus Stierstorf 1 werden die Immissionskontingente während der Tagzeit um 15 dB(A) und zur lautesten Nachtstunde um 1,9 dB(A) unterschritten. Nachdem alle Beurteilungspegel mindestens 11 dB(A) unterhalb der Relevanzgrenze nach DIN 45691 von 45 dB(A) und somit mindestens 26 dB(A) unter dem für ein Misch- bzw. Dorfgebiet geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) liegen, sind nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelästigungen unter keinen Umständen zu erwarten. Die Lärmimmissionen sind insgesamt gering und standortbedingt nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsemissionen, Bioaerosole, Staubemissionen und Emissionen aus Verbrennungsabgasen wie z. B. Stickstoffoxide sind nicht zu erwarten, da sich die beantragten Änderungen auf die Emission von Luftschadstoffen gegenüber dem genehmigten Zustand nicht nachteilig auswirken. Änderungen an Anlagenteilen, die zu einer Erhöhung der luftgetragenen Emissionen (Verbrennung mit Rauchgasreinigung, Trockner mit Abluftreinigung) führen können, werden nicht vorgenommen. Die neuen Gebläse im Abluftstrang der Trocknungsanlage haben nach Aussage des Gutachters IfB Eigenschenk keine nachteiligen Auswirkungen auf Emissionen; Einsatzstoffe und Anlagenkapazität bleiben unverändert. Es ergibt sich nur ein unbeträchtlich geringerer Abgasvolumenstrom (63.360 Nm³ statt 65.000 Nm³) ohne Änderung der Abgasgeschwindigkeit. Auch hinsichtlich Stickstoffeinträgen durch Ammoniak- und Stickoxidemissionen ist keine zusätzliche Belastung gegeben.

Die Nutzung der Ammoniumsulfatlösung (ASL), welche bei der Abgasreinigung des Trockners entsteht, als Düngemittel reduziert den Anfall von Abfall, da der Stoff bisher teilweise als Abfall der Verbrennung zugeführt werden sollte und nunmehr als Dünger verkauft bzw. auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betreibers ausgebracht wird.

Durch die Aufstellung des Tanks für die Ammoniumsulfatlösung im Freien, die zusätzlichen Kühlaggregate und die geänderte Fensteranordnung innerhalb des befestigten Betriebsgeländes sind auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft zu befürchten. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild waren bereits bei der Ausweisung des Bebauungsplans zu prüfen und stellen sich bei der Vorhabenzulassung nicht mehr. Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades auf dem Anlagengelände erfolgt nicht.

Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich ausschließlich betreffend Heizöl, Diesel, Ammoniakwasser und ASL. Die Lagerung dieser wassergefährdenden Stoffe erfolgt in dafür zugelassenen Behältnissen (entweder als doppelwandiger Behälter oder mit Auffangwannen) mit Leckanzeigegerät. Die Regeln und Vorschriften der AwSV werden eingehalten. Eine UVP ist auch insoweit nicht erforderlich.

Weitere Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, den 05.01.2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

gez.
Ramsauer
Regierungsrat